

RECHT

gegen **RECHTS**

Was jeder gegen Rechtsextreme tun kann



Impressum

Erstellt von: **Landeszentrale für politische Bildung**
Große Bleichen 23, 20354 Hamburg
Telefon (040) 428 31 - 21 42/43
Fax (040) 428 31 - 20 50
www.hamburg.de/Behoerden/Landeszentrale

JIZ München

Paul-Heyse-Straße 22
80336 München
Telefon (089) 51 41 06 60
Fax (089) 51 41 06 96
jiz-m@link-m.muc.de

JIZ Hamburg

Steinstraße 7
20095 Hamburg
Telefon (040) 428 54 42 77
Fax (040) 428 54 27 18
www.hamburg.de/jiz

Verantwortlich: Dr. Helga Kutz-Bauer

4. Auflage

Gestaltung: Holger Kern
Druck: Lütcke & Wulff, Hamburg

Hinweis: Die Angaben in dieser Broschüre wurden nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann durch sie jedoch ebenso wenig begründet werden wie die Annahme, eine als derzeit nicht strafbar dargestellte Handlung sei jetzt und in Zukunft tatsächlich straffrei.

Stand: August 2001

INHALT

	Seite
Verwendung von verbotenen Kennzeichen sowie nationalsozialistischer Symbole, Floskeln und Grußformeln	5
Verbotene Symbole und Kennzeichen	7
Verbotene Grußformeln und Parolen	9
„Organisationsdelikte“ – verbotene Parteien und Organisationen	11
„Verbreitung von Propagandamitteln“ – Verbotene Parolen und Flugblätter	13
Schallplatten, CDs und Internet	14
„Rechte Musik“	16
Internet	16
„Volksverhetzung“	18
„Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener“	21
Was tun?	22
Sich engagieren und informieren	23
Weiterlesen	24
Adressen	25

Bei Linken kommt immer sofort der Strafhammer, auf dem rechten Auge ist die Justiz aber blind. Manche sehen das so, stimmen tut es nicht.

Die Gesetze

Die rechtlichen Grundlagen sind da. Die fünf wichtigsten „*einschlägigen Tatbestände*“, gegen die Rechtsextreme am ehesten verstoßen, sind in diesem Heft vorgestellt: Naziparolen und Flugblätter stellt das Strafgesetzbuch im Paragraph 86 („Verbreitung von Propagandamitteln“) unter Strafe, Hakenkreuze und andere Nazisymbole im Paragraph 86a („Verwendung nationalsozialistischer Kennzeichen“).

Der Paragraph 130 („Volksverhetzung“) bedroht ausländergefeindliche Hetze und die Leugnung von Naziverbrechen; der Paragraph 189 („Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener“) bestraft die Verleumdung der im Nationalsozialismus ermordeten Juden. Die Unterstützung einer verbotenen Vereinigung wird über den Paragraphen 84 (bei verbotenen Parteien) und 85 (bei anderen Organisationen) verfolgt.

Außerdem gibt es noch den Paragraphen 185 (Beleidigung, hier gelten aber auch bei der Strafanzeige besondere Regeln) oder so ausgefallene Dinge wie die „Bildung bewaffneter Haufen“ (Paragraph 127) oder „Politische Verdächtigung“ (Paragraph 241a). Immer gilt: „*Wo kein Kläger, da kein Richter*“ – wenn die Polizei und Staatsanwaltschaft nichts von einer Straftat erfahren, kann es auch keine Strafurteile geben. Die Bestrafung der meisten rechtsextremen Vergehen scheidet nicht an unwilligen Staatsanwälten oder großzügigen Richtern, sondern an fehlender Zivilcourage. Dennoch ist klar, daß eine Anzeige an sich keine Lösung darstellt. Man kann Probleme nicht dadurch aus der Welt schaffen, daß man die Wirkungen und nicht die Ursache bekämpft. Was hier vorgestellt wird, ist lediglich das „Handwerkszeug“ Rechtsextreme in die Schranken zu weisen und, wenn man Unrecht nicht mehr verhindern kann, es zu bestrafen.

§ 86a Verwendung von verbotenen Kennzeichen, sowie nationalsozialistischer Symbole, Floskeln und Grußformen

Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen

- (1) Mit Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
 1. Im Inland Kennzeichen einer in §86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen verbreitet oder öffentlich, in einer Versammlung oder in von ihm verbreiteten Schriften (§ 11 Abs. 3) verwendet oder
 2. Gegenstände, die derartige Kennzeichen darstellen oder enthalten, zur Verbreitung oder Verwendung im Inland oder Ausland in der Nummer 1 bezeichneten Art und Weise herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt.
- (2) Kennzeichen im Sinne des Absatzes 1 sind namentlich Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformeln. Den in Satz 1 genannten Kennzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.
- (3) § 86 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

Hakenkreuze in jeder Form, Nazi-Lieder, Hitlergruß und „Führerporträts“ oder SS-Runen – für alle nationalsozialistischen

stischen Symbole gilt nach § 86a: Wer sie öffentlich zeigt, wird mit bis zu drei Jahren Gefängnis bestraft. Auch die Symbole der Unterorganisationen der NSDAP fallen unter den § 86a. Leicht veränderte Symbole können bestraft werden, wenn sie den Originalen „zum Verwechseln ähnlich sind“ – das hat der Bundestag mit einer Gesetzesänderung klargestellt. Damit wird zum Beispiel auch bestraft, wer den Hitlergruß mit drei ausgestreckten Fingern statt mit der flachen Hand zeigt (der sogenannte „Kühnen-Gruß“).

Gleiches gilt für die während des Nationalsozialismus gebräuchliche Schlußfloskel „Mit deutschem Gruß“, allerdings nur, wenn auch der übrige Brief eine entsprechende Tendenz hat.

Ein Sonderfall ist die Reichskriegsflagge aus der Zeit vor 1933: Sie zu zeigen ist zwar nicht direkt strafbar, die Polizei beschlagnahmt sie aber oft, wegen „Störung des öffentlichen Friedens“.

Verbotene Symbole und Kennzeichen



Hakenkreuz in allen Variationen
(auch seitenverkehrt)



Hakenkreuz (negativ)
ANS/NA



Hakenkreuz
NSDAP



Sigrune
- Zeichen des Deutschen Jungvolkes in der Hitlerjugend



Doppel-Sigrune / SS-Rune
- Zeichen der Schutzstaffeln (SS) der NSDAP



Sigrune mit waagerechten Spitzen
- Kennzeichen der ANS/NA



Wolfsangel
- Zeichen der Jungen Front



Odalrune - Strafbarkeit strittig -
(Nur in Verbindung mit dem Bund Nationaler Studenten -BNS- und der Wiking-Jugend -WJ-)

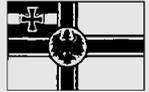


Zeichen der Sturmabteilung



Reichskriegsflagge

- in der von den Nationalsozialisten abgewandelten Form



Reichskriegsflagge - ohne Hakenkreuz

- nicht strafbar
Bei Verwendung in der Öffentlichkeit prüfen, ob das demokratische Rechtsempfinden gestört sein könnte.



Nationale Sammlung (NS)



Nationale Sammlung (NS)



Nationalistische Front



Deutsche Alternative (DA)



Nationale Offensive (NO)



Volkssozialistische Bewegung Deutschlands/Partei der Arbeit (VSBD/PdA)



Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei (FAP)



Keltenkreuz

- nur strafbar in Verbindung mit verbotenen Organisationen

Weitere verbotene Symbole in: „Rechtsextremismus in Stichworten“ (s. S. 24).

Gleichfalls verboten sind folgende Bilder und Abzeichen:

- Hitlerbild (BGH MDf 65, 923 u. OLG Schleswig 14.12.77; SchIHA 78, 70)
- Gauabzeichen (2-zeilig silbern bzw. gold)
- Fan-Abzeichen mit SS-Losung
(In einer Broschüre des Bayerischen Landesamts für Verfassungsschutz wurden Fan-Abzeichen der Vereine „VfB Stuttgart“ und „F.C. Bayern München“ abgebildet, denen die SS-Losung (Unsere Ehre heißt Treue) hinzugefügt wurden. Das Verbot gilt auch, wenn es in anderen Logos verwendet wird.)

Verbotene Grußformeln und Parolen

- „Sieg Heil“
- „Heil Hitler“
- „Mit deutschem Gruß“ (in Briefen, bei öffentlicher Verwendung, z.B. an Firmen, Behörden. Nicht aber bei rein privaten Schreiben).
- „Ein Volk, ein Reich, ein Führer“
- Hitlergruß (ausgestreckter, erhobener rechter Arm mit zusammenliegenden, ausgestreckten Fingern)
- Widerstandsgruß/Kühnengruß (wie Hitlergruß, jedoch Daumen, Zeige- und Mittelfinger gespreizt, Ring- und Kleiner-Finger an die Handfläche gehalten)

§ 84 „Organisationsdelikte“ – verbotene § 85 Parteien und Organisationen

Einige Beispiele der Bestrafung solcher Delikte:

Fall 1 **Hitlerbild**

Drei Monate Zusatzhaft ohne Bewährung hat ein 28jähriger in Berlin erhalten, der in seiner Gefängniszelle ein Hitlerbild aufgehängt hatte.

Fall 2 **Sieg Heil**

Für Sieg-Heil-Rufe sind drei Nürnberger zu Gefängnisstrafen zwischen neun Monaten und eineinhalb Jahren verurteilt worden. Die Straftäter sind zwischen 21 und 26 Jahre alt. Wegen einer ungünstigen Sozialprognose kämen Bewährungsstrafen nicht in Betracht, erklärte der Richter.

Fall 3 **Hakenkreuze**

Vier angehende Gefängniswärter sind im niederbayrischen Straubing aus dem Staatsdienst entlassen worden. Sie hatten in Toiletten und auf Tischen der Beamtenschule Hakenkreuze geschmiert. Die Staatsanwaltschaft leitete außerdem ein Ermittlungsverfahren gegen die jungen Männer ein.

§ 84: Fortführung einer für verfassungswidrig erklärten Partei.

- (1) Wer als Rädelsführer oder Hintermann im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes den organisatorischen Zusammenhalt
1. einer vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Partei oder
 2. einer Partei, von der das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, daß sie Ersatzorganisation einer verbotenen Partei ist, aufrechterhält, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.
(...)

§ 85: Verstoß gegen ein Vereinigungsverbot.

Verfassungsfeindliche Parteien können vom Bundesverfassungsgericht, Organisationen von den Innenministerien verboten werden. Innerhalb der letzten Jahre waren bundesweit oder in einzelnen Ländern folgende rechtsradikale Organisationen von Verboten betroffen:

Verbotene (verfassungswidrige) Organisationen

- | | |
|--------|---|
| ANS/NA | Aktionsfront Nationaler Sozialisten/Nationale Aktivisten (einschl. Aktion Ausländerrückführung – Volksbewegung gegen Überfremdung und Umweltzerstörung <AAR> sowie Freundeskreis Deutsche Politik <FK>) |
| BDNS | Bund Deutscher National-Sozialisten (Wille und Weg) |

BNS	Bund Nationaler Studenten
DA	Deutsche Alternative
DKB	Deutscher Kameradschaftsbund Wilhelmshaven
HVD	Heimattreue Vereinigung Deutschlands
JF	Junge Front
JF	Direkte Aktion Mitteldeutschland
F.A.N.E.	Fédération d'Action Nationale et Européenne
FAP	Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei
FFD*	Freundeskreis für Deutschland
NB	Nationaler Block
NF	Nationalistische Front
NL	Nationale Liste
NO	Nationale Offensive
NS	Nationale Sammlung
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei sowie deren Gliederungen und angeschlossene Verbände, u.a. : SS, SA, HJ, DAF, NSV
SRP	Sozialistische Reichspartei
VSD/PdA	Volkssozialistische Bewegung Deutschlands / Partei der Arbeit
WJ	Wiking Jugend
	<i>Wehrsportgruppe Hoffmann</i>
	<i>Kampfgruppe Großdeutschland</i>
	<i>Europafront</i>
	<i>Europäische Befreiungsfront</i>
	<i>Skinheads Allgäu</i>
	<i>Skinheads Sächsische Schweiz</i>
	<i>Kameradschaft Overhavel</i>
	<i>Heide-Heim e.V. und Heideheim e.V.</i>
	<i>Hamburger Sturm*</i>
	<i>Blood & Honour und White Youth</i>

* Verbot noch nicht rechtskräftig, ggf. Verstoß gem. § 20 VereinsG

§ 86 „Verbreitung von Propagandamitteln“ – Verbotene Parolen und Flugblätter

Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger
Organisationen.

(1) Wer Propagandamittel

1. einer vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Partei oder einer Partei oder Vereinigung, von der unanfechtbar festgestellt ist, daß sie Ersatzorgan einer solchen Partei ist,
 2. einer Vereinigung, die unanfechtbar verboten ist, weil sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet, oder von der unanfechtbar festgestellt ist, daß sie Ersatzorganisation einer solchen verbotenen Vereinigung ist
 3. (...)
 4. Propagandamittel, die nach ihrem Inhalt dazu bestimmt sind, Bestrebungen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation fortzusetzen, im Inland verbreitet oder zu Verbreitung im Inland oder Ausland herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt oder in Datenspeichern öffentlich zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Propagandamittel im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche Schriften (§ 11 Abs. 3) deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist.
- (3) Absatz 1 gilt nicht, wenn das Propagandamittel oder die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient.
- (4) (...)

Bis zu drei Jahren Gefängnis erwartet jeden, der Propagandamittel einer verfassungswidrigen Partei oder Vereinigung herstellt, verbreitet oder importiert – wenn diese Propagandamittel sich gegen die Demokratie oder die Völkerverständigung richten.

Verurteilt werden kann auch derjenige, der bei der Produktion oder Verbreitung hilft. Also bei Flugblättern nicht nur der Autor, sondern auch der Drucker oder Verteiler oder jemand, der sie in seiner Wohnung vor der Verteilung lagert. Das gleiche gilt für den Fall, daß diese Schriften fürs Ausland gedacht sind: Herstellung, Lagerung, sowie Ein- und Ausfuhr entsprechender Materialien sind unter Strafe gestellt.

Strafbar ist beispielsweise die Forderung nach einem „europäischen Staat auf der Grundlage einer arischen Rassengemeinschaft“ oder auch danach, daß Juden keine maßgeblichen Posten im Staat bekommen dürfen. Von dieser Regelung ausgeschlossen ist natürlich die Benutzung dieser Symbole im Rahmen der geschichtlichen Bildung in Schulen und wenn sie zur Zwecke der Satire verwendet werden. Die Verwendung von Nazi-flugblättern oder Zeichnungen durch Lehrer im Unterricht oder durch Künstler ist erlaubt. Auch der Hetzfilm „Jud Süß“ darf im Fach Geschichte gezeigt werden. Filme wie Charlie Chaplins „Großer Diktator“, Aufkleber mit einem Hakenkreuz in der Mülltonne oder das alte SPD-Plakat mit einem ans Hakenkreuz geketteten Arbeiter machen ihre distanzierende Absicht klar genug.

Schallplatten, CDs und Internet

Es sind immer mehr Schallplatten, CDs und Internet-Seiten mit rechtsextremem Parolen zu finden. Aber auch

Fall Mein Kampf

Es gibt Leute, die sich nichts dabei denken, mit dem Buch eines Verrückten Geld zu verdienen, in dem der Tod von 25 Millionen Menschen als gerechtfertigt dargestellt wird. Deshalb findet sich Hitlers „Mein Kampf“ immer wieder mal auf Flohmärkten.

Und das wird manchmal sogar erlaubt: Im Original oder negativ kommentiert darf das Buch nach Ansicht mancher Richter straffrei verkauft werden. Auch Juristen sind sich nicht immer einig.

Strafbar sind nach dieser Meinung nur Hakenkreuze auf dem Titel oder unkritische Neuauflagen – die darf es aber ohnehin nicht geben, weil das „Urheberrecht“ an „Mein Kampf“ zum Teil an den Bayrischen Staat gefallen ist. Und der erlaubt keinen Neudruck. Zuletzt hat das Bayerische Finanzministerium im März 2000 mit Nachdruck versucht, eine unkommentierte Neuauflage in Tschechien zu unterbinden.

hier greifen die schon erwähnten Paragraphen: der § 86 mit dem Verbot der Verwendung nationalsozialistischer Kennzeichen paßt und faßt hier genauso wie der § 86 (Verbot der Verbreitung von Propagandamitteln), der § 130 („Volksverhetzung“), § 185 („Beleidigung“) und § 189 („Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener“). Schließlich handelt es sich bei Liedtexten und Plattencovern ebenso um „Schriften“, nur in einer etwas anderen Form. Und warum sollten Internet-Seiten, die Hakenkreuze zeigen, erlaubt sein?

„Rechte Musik“

So einige Bands, die rechte Texte in ihren Liedern haben, fallen jedem bestimmt spontan ein. Dagegen kann man rechtlich vorgehen. Wird in solchen Liedern die „Auschwitzlüge“ propagiert, werden verbotene Parolen oder Grußformeln aus der Nazi-Zeit gegrölt, dann greift auch das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften. Es dient dazu, solche „Schriften“, die hier auch Schallplatten und CDs umfassen, aus dem Verkehr zu ziehen und Leuten unter achtzehn Jahren unzugänglich zu machen. Verschiedene Jugendinstitutionen, z.B. das lokale Jugendamt, können bei der Bundesprüfstelle einen Antrag einreichen, daß ein bestimmtes Produkt auf seine Jugendgefährdung hin zu überprüfen ist. Wird diese dann festgestellt, wird das Produkt in eine Indizierungsliste aufgenommen und darf als Folge dessen nicht mehr beworben, frei verkauft oder vorgeführt werden (§ 3 GjS). Der Verstoß gegen eine solche Beschränkung kann empfindliche Strafen nach sich ziehen.

Praktisch wirkt sich eine solche Indizierung so aus, daß man damit weniger oder kein Geld mehr verdienen kann, da Jugendliche unter achtzehn es nur noch mit großen Schwierigkeiten kaufen können. Und wenn sich mit etwas kein Geld mehr verdienen läßt, überlegt es sich eine Plattenfirma gut, ob sie die Musik solcher Bands weiterhin veröffentlicht.

Internet

Daß das Internet ein Problem darstellt ist klar: Die wahren Urheber solcher Angebotsseiten sind häufig nicht auszumachen. Das Internet enthält nicht zwingend die

Ursprungsadresse des Anbieters, so daß es einfach ist, sich in die Anonymität zu flüchten. Die meisten Anbieter solcher Seiten sind sich der Tragweite ihrer Handlungen bewußt und haben dementsprechend dafür gesorgt, daß sie nicht zur Rechenschaft gezogen werden können. Das sieht meist so aus, daß sich die Anbieter im Ausland, z.B. in den USA oder in Holland, befinden und von dort aus ihre Homepages mit Informationen speisen. Solche Leute kümmern sich nicht um die Gesetze anderer Länder, da sie Konsequenzen nicht zu fürchten haben. Dazu kommt, daß die internationalen Ansichten über das Recht zur freien Meinungsäußerung weit auseinander gehen und eine Zusammenarbeit mit anderen Staaten wegen solcher grundsätzlichen Differenzen schwierig ist.

So richtig geeignet sind die geltenden Gesetze allerdings nicht für ein länderübergreifendes Medium wie das Internet. Dies ist ein Gebiet, das erst am Anfang seiner Entwicklung steht. Die Bemühungen, einheitliche effektive Regelungen zu schaffen, laufen aber auf Hochtouren, auf Bundes- wie auf EU-Ebene.

Was tun, wenn rechte Propaganda online verbreitet wird? Nach den neuen Mediengesetzen, die im Sommer 1997 verabschiedet wurden, ist die Verbreitung von rassistischen oder nationalsozialistischen Parolen im Netz genauso strafbar wie als Flugblatt. Wenn man also im Internet-Café oder zu Hause beim Surfen entsprechende Sprüche, Symbole oder strafbare Texte findet, kann man die Adresse gleich per E-Mail bei der zuständigen Länderstelle melden, die dem Hinweis nachgeht. E-mails einfach an: hotline@jugendschutz.net

§ 130 „Volksverhetzung“

Volksverhetzung.

- (1) Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören,
 1. zum Haß gegen Teile der Bevölkerung aufstachelt oder zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordert oder
 2. die Menschenwürde anderer dadurch angreift, daß er Teile der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
- (2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
 1. Schriften (§ 11 Abs. 3), die zum Haß gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstachelt, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, daß Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,
 - a) verbreitet
 - b) öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht,
 - c) einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überläßt oder zugänglich macht,
 - d) herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Buchstaben a bis c zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen,
(...)

Vor langer Zeit hieß dieser Paragraph „Anreizung zum Klassenkampf“ und wurde gegen umtriebige Arbeiter angewandt. Inzwischen ist er mit „Volksverhetzung“ betitelt und stellt Aussagen unter Strafe, die eine Bevölkerungsgruppe verleumden (zum Beispiel Beamte, Türken, Juden, Schwule oder Bayern) und zu Haß oder Gewalt aufrufen.

Das beschränkt sich natürlich nicht auf gedruckte Schriften. Die Verbreitung solcher Inhalte in Rundfunk und Fernsehen, auf CDs und im Internet ist ebenfalls strafbar.

Über den § 130 wird auch bestraft, wer die systematische Vernichtung der Juden im Nationalsozialismus leugnet („Auschwitz-Lüge“). Aber auch wer den Völkermord „billigt, verharmlost oder leugnet“, kassiert bis zu fünf Jahren Haft.

Oft können Äußerungen, die knapp nicht mehr unter Volksverhetzung fallen, trotzdem wegen Beleidigung bestraft werden – der § 130 schützt den öffentlichen Frieden, der § 185 die persönliche Ehre. Dazu muß aber ein persönlich Beleidigter Strafantrag stellen. Leider sind dazu nur wenige Betroffene bereit.

§ 189 „Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener“

Die Strafbarkeit der „Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener“ schützt die Ehre von Toten. Von der Reihenfolge im Strafgesetzbuch her gehört dieser Paragraph eigentlich zum Bereich der „unpolitischen Beleidigungsvergehen“, muß oft aber auch gegen Rechtsextreme angewandt werden: Lügen über die im Nationalsozialismus Ermordeten sind über den § 189 mit bis zu zwei Jahren Gefängnis bedroht.

„Verunglimpfung“ ist ein Oberbegriff, der Verleumdung oder jede „böswillige Verächtlichmachung“ umfaßt. Sie ist gegenüber einzelnen Menschen genauso strafbar wie gegenüber Gruppen.

Normalerweise muß bei Beleidigungsdelikten das Opfer einen Strafantrag stellen. In diesem Bereich reicht es für eine Strafverfolgung nicht aus, daß die Polizei von der Tat erfährt – der Beleidigte oder (wenn er schon tot ist) seine Verwandten müssen die Bestrafung fordern. Bei einem im Nationalsozialismus Ermordeten gilt aber der Sonderfall des Sonderfalls: Wird er öffentlich verunglimpft, leitet der Staatsanwalt auch ohne einen Strafantragsteller das Ermittlungsverfahren ein.

Fall 1 **Judenwitze**

Ein Kölner Lehrer stellte gegenüber seinen Schülern einen Vergleich zwischen der Vernichtung der Juden in Auschwitz und der Zubereitung einer Pizza her. Der Mann ist fristlos aus dem Schuldienst entlassen worden.

Fall 2 **Untermenschen**

Ebenfalls ein Lehrer bezeichnete in Koblenz seinen Gymnasiasten gegenüber Hauptschüler als „Untermenschen“ und Zigeuner als „kulturloses Pack“. Außerdem, so das Gericht weiter, habe er den Judenmord des Dritten Reichs bezweifelt. Die Strafe: Ein Jahr Haft auf Bewährung.

Was tun?

Es gibt kein Patentrezept gegen den Rechtsextremismus. Wenn jede rechtsextreme Straftat angezeigt wird, bekämpft man zwar die Auswüchse, aber nicht die Ursachen.

Manchmal kann man mit rechtsextremen Jugendlichen reden und ihnen klarzumachen versuchen, was sie da eigentlich tun. Man kann sich auch einer Gruppe anschließen, die sich aktiv mit diesem Problem beschäftigt – bei einer Gewerkschaft, Kirche, Partei oder auch ganz autonom. Wegsehen ist keine Lösung.

Manchmal kann man auch die Polizei rufen. Manchmal muß man es tun.

Die Polizei muß grundsätzlich jede Straftat, von der sie erfährt, verfolgen. Dieses Prinzip macht Anzeigen einfach:

Ein Anruf unter 110 oder auch ein Hinweis an einen Verkehrspolizisten reicht. Ist die Sache nicht eilig, dann erleichtert der Weg zum nächsten Polizeirevier die Arbeit allerdings sehr, weil da die Schreibmaschinen bereitstehen.

Anzeigen nimmt nicht nur die Polizei entgegen, obwohl es dort am einfachsten geht. Sie können auch bei der Staatsanwaltschaft (im Telefonbuch unter „Justizbehörden“) gemacht werden. Die Polizei an sich ist ein Hilfsorgan der Staatsanwaltschaft, die ihr sozusagen übergeordnet ist. Dort sitzen Spezialisten für rechtsextreme Delikte.

Übrigens: Wer wissen will, was aus seiner Anzeige weiter wird, sollte dies schon bei der Aufnahme der Anzeige vermerken. Er bekommt dann nach einigen

Monaten vom Staatsanwalt den Ausgang des Strafverfahrens mitgeteilt. Das ist auch eine Kontrollmöglichkeit für Leute, die nicht an den Verfolgungseifer der Behörden glauben. Schreibt der Staatsanwalt, daß er eigentlich keinen Grund zum Handeln sehe, dann eröffnet sich wie bei jeder Verwaltungsentscheidung, der Weg der Beschwerde beim Vorgesetzten.

Strafanzeigen können anonym erstattet werden. Damit soll verhindert werden, daß die Polizei nur deshalb nicht von Straftaten erfährt, weil jemand seinen Namen nicht nennen will. Andererseits gibt es aber auch die Zeugenpflicht: Wer dem Richter als Zeuge eines Verbrechens bekannt ist, kann von ihm zur Aussage gezwungen werden und dann erfährt auch der Angeklagte dessen Namen.

Sich engagieren und informieren

Dieses Heft beschreibt die rechtlichen Möglichkeiten, etwas gegen rechtsextreme Auswüchse zu tun. Man kann sich auch aktiv engagieren:

Viele Jugendverbände haben Arbeitskreise gegründet, die sich mit Rassismus oder rechtsextremen Tendenzen beschäftigen. Fast immer können auch Nichtmitglieder mitmachen – man muß nicht an Gott glauben, um mit einer Kirchengruppe etwas zu unternehmen oder kein Arbeiter sein, damit einem die Gewerkschaftsjugend gegen Rechtsextreme hilft. Außerdem wurden und werden an vielen Schulen Antifaschismus-Arbeitskreise gegründet.

Einso gibt es in vielen Polizeirevieren Jugendbeamte, die sich bei Unklarheiten ganz locker fragen lassen, ohne, daß es gleich offiziell werden muß.

Weiterlesen

Die Verfassungsschutzberichte der Länder gibt es bei den einzelnen Innenministerien, den des Bundes jedes Jahr ab Oktober kostenlos beim

Bundesministerium des Innern

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Alt-Moabit 101d
10559 Berlin
Tel. (01888) 6 81 - 27 44
Fax (01888) 6 81 - 27 78
E-Mail: LGI2b@bmi.bund.de
www.bundesinnenministerium.de

Bücher über Rechtsextremismus und Politik verschickt gegen geringe Gebühr die

Bundeszentrale für politische Bildung

Berliner Freiheit 7
53111 Bonn
www.politische-bildung.de

Das Internetangebot der Bundeszentrale für politische Bildung gibt Tips und ermöglicht den Zugang zu Online-Materialien.

Es gibt die Möglichkeit, ein Schriftenverzeichnis anzufordern!

Man bekommt auch im Buchhandel immer mehr Literatur zum Thema. Der vollständige Wortlaut der in diesem Heft erwähnten Paragraphen steht im Strafgesetzbuch (am billigsten von Beck/dtv für 7,80 DM). Lesenswert ist auch das Taschenbuch vom Landesamt für Verfassungsschutz, Hamburg: **Rechtsextremismus in Stichworten. Ideologien – Organisationen – Aktivitäten**, Juni 2001.

Einige Anlaufstellen im Internet zum Thema Rechtsextremismus

Medieninitiative „Netz gegen Rechts“

www.netzgegenrechts.de

Forum und aktuelle Informationen deutscher Zeitungen, Agenturen und Sender zum Thema Rechtsextremismus. Aufgrund der Beteiligung nahezu aller bedeutender Tageszeitungen und Sender an diesem Projekt ist diese Seite sehr empfehlenswert.

Süddeutsche Zeitung

www.sueddeutsche.de/extremismus/

Umfangreiches Dossier der Süddeutschen Zeitung mit aktuellen Informationen, Diskussionsforum und weiterführenden Links zum Thema Rechtsextremismus.

Bundesamt für Verfassungsschutz

www.verfassungsschutz.de/reenet

Aktuelle und speziell eingerichtete Seiten mit Hintergrundinformationen unter dem Motto „Geh Rechtsextremisten nicht ins Netz“. Umfasst auch den Rechtsextremismus im Internet.

Landesämter für Verfassungsschutz

www.verfassungsschutz.de/lfv/index.html

Die Landesämter können über eine BRD-Landkarte angeklickt werden. Sinnvoll, um direkt an landesspezifische Information und Daten zu gelangen.

Themenpaket DER SPIEGEL

[www.spiegel.de/netzwelt/
politik/0,1518,89095,00.html](http://www.spiegel.de/netzwelt/politik/0,1518,89095,00.html)

Themenpaket „Kampf gegen Rechts“ – aktuelle Meldungen, Links, Hintergrundmaterialien und ein weiteres Forum.

Landeszentrale für politische Bildung B-W

www.lpb.bwue.de/rechts/rechts.htm

Initiative der Bundesregierung

www.bundesregierung.de

Die Kampagne der Bundesregierung unter dem Namen „Gesicht zeigen“. Zudem Information zu der Möglichkeit von Parteiverboten, ein Auslandspressespiegel sowie weitere Verknüpfungen zum Thema Rechtsextremismus.

Politische Bildung online

www.politische-bildung.de

Hier wird man natürlich auch fündig. Insbesondere in der letzten Zeit wird hier mit Hilfe von Werbebannern auf diverse Aktionen und Kampagnen aufmerksam gemacht, so z. B. auf die am 08.09. gestartete Initiative „Ich sehe nicht weg!“ von der Brandenburgischen Landeszentrale. Dort findet man auch die online Dokumente „Recht gegen Rechts“ und das „Bull-Gutachten“.

Das Hamburger Angebot:

„Grenzen des grundrechtlichen Schutzes für rechts-extremistische Demonstranten“

(Prof. Dr. Hans Peter Bull).

Recht gegen Rechts

[www.hamburg.de/Behoerden/Landeszentrale/
archiv/recht.htm](http://www.hamburg.de/Behoerden/Landeszentrale/archiv/recht.htm)

Hotlines gegen Rechtsextremismus

BGS Hotline (Bundesgrenzschutz)

Telefon 01805 - 234566

Rufnummer steht allen Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung, um Beobachtungen, Bedrohungen und Gewalttaten im Bahnbereich an den BGS zu melden.

„Hotlines gegen Rechtsextremismus“ der norddeutschen Innenministerien:

Hamburg: (040) 428 67 67 67 (Staatsschutz)

Schleswig-Holstein: (0431) 160 6666

Adressen

Wer noch tiefer in die Hintergründe von Rechtsextremismus einsteigen will, kann sich an das Deutsche Jugendinstitut wenden. Hier erforschen Wissenschaftler aktuelle Jugendtrends – und Rechtsextremismus gehört im Moment leider dazu.

Deutsches Jugendinstitut

Freibadstraße 30
81543 München
www.dji.de

Gut informierte Fachleute arbeiten im:

Bundesamt für Verfassungsschutz

Postfach 10 05 53
50445 Köln
bfvinfo@verfassungsschutz.de
www.verfassungsschutz.de/renetz

Landesamt für Verfassungsschutz Hamburg

Telefon: (040) 24 44 43
www.hamburg.de/Behoerden/LfV/homepage.html

Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften

Kennedyallee 105-107
53175 Bonn
Telefon (0228) 37 66 31
Fax (0228) 37 90 14
E-Mail bpjs.bonn@t-online.de
www.bpjs.bmfsfj.de

jugendschutz.net

Fritz-Kohl-Straße 24
55122 Mainz
Telefon: (06131) 32 85 - 20/- 23/- 28
Fax: (06131) 32 85 - 22
hotline@jugendschutz.net
www.jugendschutz.net

Jugendring

Der Hamburger Landesjugendring veranstaltet u.a. Alternative Stadtrundfahrten zu Stätten nationalsozialistischer Unterdrückung und des Widerstandes gegen das Naziregime.

Landesjugendring Hamburg e.V.

Güntherstraße 34
22087 Hamburg
Telefon: (040) 31 79 61 14
Fax: (040) 31 79 61 80
E-Mail: ljr-hh@t-online.de

Information

In Hamburg sammelt und verteilt die **Landeszentrale für politische Bildung** Material u.a. zum Thema „Rechtsextremismus“ (nur Abholung möglich!)

Landeszentrale für politische Bildung

Große Bleichen 23
20354 Hamburg
Telefon: (040) 428 31 - 21 42 /43
Fax: (040) 428 31 - 20 50
E-Mail: Helga.Kutz-Bauer@sk.hamburg.de
www.hamburg.de/Behoerden/Landeszentrale

Das *JIZ – Jugendinformationszentrum* ist eine Einrichtung der Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung. Dort bekommt man Infos über verschiedene Bereiche des täglichen Lebens.

JIZ – Jugendinformationszentrum

Steinstraße 7
20095 Hamburg
Telefon: (040) 428 54 - 42 77
Fax: (040) 428 54 - 27 18
www.hamburg.de/jiz

Polizei

Bei der Polizei sitzen die Spezialisten für politische Straftaten im

Polizeipräsidium Hamburg

Staatschutz (LKA 81)
Telefon (040) 428 67 67 67
(Hotline gegen Rechtsextremismus)

Aussteiger-Hotline: (040) 428 67 99 00
Jugendbeauftragte der Polizei Hamburg
(040) 428 67 15 00

Verbände

Die Jugendverbände haben zum Teil Arbeitskreise zum Rechtsextremismus eingerichtet. z.B.:

Landesjugendring Hamburg (040) 31 79 61 14
Arbeitsgemeinschaft freier Jugendverbände
(040) 31 65 68

Jugendring St. Petri (040) 33 58 45
DGB-Jugend Nordmark (040) 2 85 82 23
Evangelische Jugend Hamburg (040) 2 54 01 80
Katholische Jugend Hamburg (040) 2 27 21 60

Beratung

Das *Kinder- und Jugendsorgentelefon* gibt telefonisch seelische Unterstützung, auch wenn Jugendliche mit dem Thema Rechtsextremismus konfrontiert sind:

Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz

Hellkamp 68
20255 Hamburg
Telefon: (040) 40 17 22 12
Fax: (040) 40 17 22 92
E-Mail: ajs-HH@t-online.de
www.hamburg.jugendschutz.de

Parteien

Auch die Jugendorganisationen der Parteien bieten Information und zum Teil Arbeitsgruppen an:

Jusos (040) 28 08 48 13
www.spd-hamburg.de/jusos

Junge Union (040) 4 60 24 42
www.junge-union-hamburg.de

Grüne Jugend (040) 39 92 52 - 14
www.hamburg.gruene.de

Das *Antirassistische Bündnis Harburg* arbeitet mit den Jusos, der PDS, der DKP und der VVN (Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes) zusammen. Es werden Aktionen durchgeführt (auch an Schulen), die der Öffentlichkeit verdeutlichen, daß es in unserer Gesellschaft Rechtsextremismus gibt und welche Formen er konkret annimmt.

Antirassistisches Bündnis Harburg
Anlaufstelle und Kontakt über:

***Volkshochschule Stadtbereiche
Harburg/Finkenwerder***

Harburg Carrée
Eddelbüttelstraße 47a
21073 Hamburg
Telefon: (040) 767 34 7 - 0
Fax: (040) 767 34 7 - 30

Wie wär's mit politischer Bildung?

Was?

Informationen über:

- X Hamburg
- X Politik und Politikverständnis
- X Hamburg und Hamburgs Geschichte
- X Städtepartnerschaft
- X fremde Länder
- X Frauenfragen
- und vieles andere mehr

Wo?

Landeszentrale für politische Bildung

Große Bleichen 23, III. Stock

Hier gibt es für alle Landeskinder bei persönlicher Abholung kostenlos Material zu all diesen Themen, sowie Informationen zu Veranstaltungen.

E-Mail: PolitischeBildung@sk.hamburg.de

www.politische-bildung.de

Wann?

Öffnungszeiten der Landeszentrale:

- Mo - Fr 11.00 - 13.00 Uhr
- Mo - Mi 15.00 - 16.00 Uhr
- Do - Fr 14.30 - 15.30 Uhr